

Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co KG
Herr Jan Dietrich Radmacher
Zum Kalksandsteinwerk
38176 Wendeburg

2.5.7

Herr Menzel

2 42 62-26

23.07.2013

**Raumordnungsverfahren „Erweiterung Kiessandabbau Wendeburg“;
Landesplanerische Stellungnahme über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Radmacher,

hinsichtlich Ihrer Planungen zu dem oben genannten Vorhaben, der Erweiterung des Kiessandabbaus im Landkreis Peine in der Gemarkung Wendeburg, Flur 2, verschiedene Flurstücke, bzw. zwischen den Orten Wendeburg und Rüper und südlich der Autobahn BAB A 2, habe ich die Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen. Für die Prüfung wurden von mir die vorgelegten Unterlagen zur Antragskonferenz, die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Antragskonferenz am 20.06.2013 in Braunschweig herangezogen. Nach raumordnerischer Erörterung der Sachlage und Abwägung aller einzustellenden Belange habe ich für das geplante Vorhaben „Erweiterung Kiessandabbau Wendeburg“ wie folgt entschieden:

- I. Nach Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG ist für das Vorhaben in der Variante 1 ein Raumordnungsverfahren gemäß § 10 ff. NROG nicht erforderlich.**
- II. Das Vorhaben in der Variante 1 ist unter Berücksichtigung der festgelegten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**
- III. Die Erfordernisse der Raumordnung und die in dieser landesplanerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.**
- IV. Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben in der Variante 1. Eine wesentliche Änderung des Vorhabens erfordert eine erneute raumordnerische Prüfung.**

Maßgaben

M 1. Landwirtschaft

- M 1.1 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu minimieren. Rechtlich gebotene Kompensationsleistungen sind so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet durchzuführen. Die Erarbeitung des Kompensationskonzeptes soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft erarbeitet werden.
- M 1.2 Als weitere Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind in Abstimmung mit der zuständigen Waldbehörde Kompensationsmöglichkeiten im Wald zu prüfen.
- M 1.3 Die Eingriffsfolgen in landwirtschaftliche Strukturen (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) sind zu minimieren. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu gewährleisten.
- M 1.4 Hinsichtlich der Vorhabenserweiterung in nördlicher und westlicher Richtung sind die Auswirkungen auf das Wasserregime für angrenzende und benachbarte land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu untersuchen. Hierzu ist ein einschlägiges, entsprechendes Beweissicherungsverfahren einzusetzen, das vor, während und nach dem Abbau durchzuführen ist, um mögliche Schadensersatzansprüche Dritter belegen und beurteilen zu können.
- M 1.5 Die Feldberegnung betreffend sind Angebot (Wasserverfügbarkeit) und Bedarfe neu zu ermitteln und anzupassen.

M 2. Wasserwirtschaft

- M 2.1 Die Trinkwasser Transportleitung Rüper – Wendeburg entlang der K 70 ist in ihrem Bestand zu erhalten.
- M 2.2 Es ist als Ersatz für die Grundwassermessstelle P 02/11 ein Ersatz einzurichten. Vor Beginn der Messungen ist eine Null-Analyse durchzuführen.

M 3. Erholung, Freizeit, Tourismus

- M 3.1 Die östliche Böschung entlang der Kreisstraße K 70 ist zu erhalten.

M 4. Verkehr

- M 4.1 Zur Bundesautobahn A 2 ist eine Bauverbotszone von 40 Meter einzuhalten (gemessen vom äußersten Fahrbahnrand). Durch Gutachten ist die Standsicherheit der Autobahnböschung darzulegen. Durch Sicht- und Staubschutz ist die allgemeine Verkehrssicherheit auf der A 2 zu gewährleisten.
- M 4.2 Im 20 m Sicherheitsstreifen zu der Kreisstraße K 70 in der Gemarkung Wendeburg dürfen keine Hochbauten errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen durchgeführt werden. Zudem sind die Böschungsunter- und -oberkanten zu sichern bzw. bei Schäden wieder herzustellen. Der Sicherheitsstreifen ist zu erhalten.

M 5. Tiere, Pflanzen, Lebensräume

- M 5.1 Die östliche Böschung entlang der Kreisstraße K 70 ist zu erhalten (vgl. M 3.1.) Der Bereich ist als Lebensraum für die Zauneidechse zu sichern.

M 6. Kultur und sonstige Sachgüter

- M 6.1 Die mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten sind archäologisch zu begleiten und der Bereich auf archäologische Denkmale zu prüfen.
- M 6.2 Die im Bereich verlegten Versorgungsleitungen der EON Avacon sind zu beachten

M 6.3 Die auf der Nord- und Ostseite des Gebiets verlegten Kabel der Telekom GmbH sind zu schützen und vor Überbauung freizuhalten.

Ergänzende Hinweise

- H 1. Im Planfeststellungsverfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- H 2. Vorliegende Bohrdaten sind dem LBEG vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.
- H 3. Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
- H 4. Auf die fischereirechtlichen Anforderungen gemäß § 40 Nds. FischG wird hingewiesen (s. Schreiben des MU vom 5.3.2012 an alle Unteren Naturschutzbehörden und Kommunalen Spitzenverbände zur Anwendung des Runderlasses Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2010-5422442/1/1).

Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Gemäß der Planung der Vorhabenträgerin Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co KG soll die bisher im Trockenabbau betriebene Sandgewinnung bis an die Kreisstraße K 70 (vormals L 611) erweitert werden. Mit der Betriebserweiterung soll der Standort des Kalksandsteinwerks langfristig gesichert werden. Das Werk und die bestehende Abbaustelle binden 59 Arbeitsplätze. Die schon genehmigte im Trockenabbau betriebene Abbaufäche und die geplante Erweiterung haben zusammen einen Umfang von etwa 18 ha. Mit der Erweiterung werden kiesige und lehmige Sande in abbauwürdigen Schichten von etwa 10 m im Norden und 15 bis 18 m im zentralen und südlichen Teil des Antragsgebietes erreicht. Im Bereich des Rothberges liegen die gewinn- und nutzbaren Mächtigkeiten bei etwa 20 bis 24 m.

Der Abbau wird in einzelne Abbauabschnitte unterteilt. Es ist geplant, die Rohstoffgewinnung zuerst durch einen Trocken- und nachfolgend durch einen Nassabbau zu betreiben. Infolge dessen wird der Grundwasserkörper angeschnitten.

Auf der bestehenden Abbausohle soll mittels eines Tieflöffelbaggers eine ausreichend große Wasserfläche zum Einsatz eines Schwimmbaggers geschaffen werden. Die Vergrößerung der Abbaufäche ist dabei sukzessiv vorgesehen. Hierfür ist es geplant, jeweils im Herbst eines Jahres die im kommenden Jahr benötigte Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Nach dem Abschieben des Mutterbodens wird der Rohstoff jeweils mittels Radlader und/oder Schwimmbagger gewonnen. Bei der Gewinnung mittels Radlader soll die direkte Verladung auf Lkw zum Weitertransport zum Kalksandsteinwerk erfolgen. Die Sande, die mittels Schwimmbagger abgebaut werden, sollen über eine Spülleitung zum Kalksandsteinwerk gelangen. Es liegt eine Genehmigung vor, die Spülleitungen durch einen bestehenden Düker unter der Autobahn A 2 zum Werk zu führen.

Der Vorhabenträger kalkuliert einen mittleren Abbaufächenverbrauch von weniger als 1,0 ha / Jahr, woraus sich ein Abbauzeitraum von etwa 15 bis 20 Jahren ergibt.

Im Rahmen der Folgenutzung wird die Renaturierung der Abbaufächen mit der Entwicklung von Flachwasserbereichen angestrebt.

¹ Aussagen gemäß Antragsunterlagen

Der bestehende Trockenabbau und östliche Teile der Erweiterungsfläche sind z.T. als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegt. Die süd-westlichen Bereiche der Erweiterungsfläche sind im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt und werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Bodenabbauvorhaben >10 ha die Raumverträglichkeit durch ein Raumordnungsverfahren (ROV) festgestellt werden. Im ROV ist gemäß § 10 ff. NROG zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn dies zu bejahen ist, wie das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen Planungen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Der bestehende, genehmigte Tagebau „Wendeburg“ befindet sich auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind (interne Bezeichnung: PE-Wen-13 und PE-Wen-12). Die an den geplanten Nassabbau direkt angrenzenden Erweiterungsbereiche werden nur zum Teil von der Festlegung Vorranggebiet Rohstoffsicherung erfasst, da sich diese großflächig nach Norden (PE-Wen-12) und nach Osten (PE-Wen-13) erstrecken. Ein weiteres Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist östlich von Harvesse festgelegt; Vorbehaltsgebiete befinden sich im weiteren Umkreis zwischen Bortfeld und Völkenrode bzw. süd-östlich von Walle. Ergänzend trifft das RROP 2008 in Teilbereichen des Vorhabengebietes die raumordnerische Festlegung Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Diese sowie auch die vorgenannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind in die raumordnerische Prüfung und Abwägung einzustellen.

Der Vorhabenträger hat die grundsätzliche Eignung des Vorhabengebietes für die Rohstoffgewinnung durch Erkundungsbohrungen aus dem Jahr 2012 dargelegt. Gemäß § 15 ROG ist zu prüfen, ob und inwieweit einer Inanspruchnahme andere raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Im Rahmen der Prüfung sind gemäß § 4 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Zu prüfen ist weiterhin die Verträglichkeit des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Im Regelfall erfolgt die Prüfung in einem Raumordnungsverfahren (ROV).

Von einem ROV kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, sind ggf. im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festzulegen. Die Maßgaben ergeben sich aus der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches. Über die dem ZGB vorliegenden Erkenntnisse hinaus wurden auf der am 20.06.2013 durchgeführten Antragskonferenz und im Rahmen der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen weitere Hinweise und Bedenken gegeben, welche ebenfalls in das Verfahren und die Abwägung eingestellt wurden.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Landwirtschaft

Durch die geplante Abbauerweiterung gehen zusätzlich zum bestehenden Abbaubereich ca. 10 ha landwirtschaftliche Fläche verloren. Darüber hinaus werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation voraussichtlich weitere landwirtschaftliche Flächen für die Kompensation (Nutzungsintensivierung, Aufforstung) in Anspruch genommen.

Ein Teil der Vorhabenfläche ist im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Ziffer III 2.1 (1) sollen landwirtschaftliche Flächen im Großraum Braunschweig generell wegen ihrer Bedeutung gesichert und entwickelt werden. Dies gilt umso mehr für die landwirtschaftlichen Flächen, welche wegen ihres Ertragspotentials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind.

Im Landkreis Peine werden mehr als 32 Tsd. ha Ackerfläche bewirtschaftet, gleichwohl ist durch konkurrierende Nutzungen wie Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausbau ein stetiger Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu verzeichnen. Dem stehen jedoch die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und die langfristige Sicherung des Betriebes gegenüber, sodass in der raumordnerischen Abwägung dem Abbauvorhaben der Vorrang gegeben wird. Hierfür spricht auch die bestehende Festlegung eines Teils des Vorhabengebietes im RROP 2008 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Das LBEG hat darüber hinaus ausgeführt, dass auch der hier zur Rede stehende noch nicht von der Festlegung erfasste Teil als Rohstoffgebiet I. Ordnung eingestuft werden kann, sodass auch hier eine Festlegung als Ziel der Raumordnung gerechtfertigt wäre.

Entsprechend der getroffenen Abwägung wird zur Minderung der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Funktionen die Maßgabe M 1.1 festgelegt, wodurch die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden. Ergänzend sollen auch die rechtlich gebotenen Kompensationsleistungen soweit als möglich auf der Vorhabenfläche ausgeglichen werden. Weiterhin sind zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auch Kompensationsmöglichkeiten im Wald zu prüfen (M 1.2).

Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf die landwirtschaftlich Infrastruktur (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) durch entsprechend vom Vorhabenträger darzulegenden Maßnahmen zu minimieren. Weiterhin ist in der Abbauplanung die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen in der zu beachten und durch geeignete und mit der Landwirtschaft abgestimmte Wegeführungen langfristig zu gewährleisten (M 1.3).

Damit hydrologische Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden können, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Beeinträchtigungen der Grundwassersituation. Es ist ein wasserrechtliches Beweissicherungsverfahren vorzusehen (M 1.4).

Es ist zu prüfen, ob Wasser aus dem zukünftigen See für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen zu nutzen ist. Da mit dem Vorhaben ein Beregnungsbrunnen entfallen wird, sind zur Sicherung der Feldberegnung das zukünftige Grundwasserangebot zu ermitteln und die Bedarfsmengen anzupassen (M 1.5).

Wasserwirtschaft

Auf Ausführungen zu den Maßgaben M 1.4 und M 1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

In Anlehnung an RROP 2008, Ziffer III 2.5.3 (2) ist die Trinkwasser Transportleitung Rüper – Wendeburg entlang der K 70 in ihrem Bestand zu erhalten (M 2.1).

Die Qualität und Menge des anstehenden Grundwassers ist gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.5.3 (6) und (7) zu sichern. Hierzu ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine ein Ersatz für die entfallende Messstelle einzurichten. (M 2.2)

Erholung, Freizeit und Tourismus

Im Zuge des Ausbaus der K 70 wurde durch den Landkreis Peine der Böschungsbereich beidseitig der Straße durch Maßnahmen gesichert und optisch aufgewertet. Für Erholungssuchende und Radfahrer wurde hierdurch die Wahrnehmung der bestehenden Abbaustelle und der landwirtschaftlichen Nutzflächen nennenswert gemindert, die Erholungsfunktionen des Raums konnten so erhalten bleiben (siehe hierzu RROP 2008, Ziffer III 2.4 (1))

Hingegen stellt die nunmehr für einen Abbauperiodenraum von ca. 20 Jahren geplante Erweiterung des Bodenabbaus einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion dar. Der Rothberg wird durch das Vorhaben seine landschaftliche Funktion als Landmarke verlieren. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild und Landschaftserleben würde durch den in Variante 2 vorgeschlagenen Rückbau der Böschung auf der östlichen Straßenseite noch erheblich verstärkt werden, da mit der Variante 2 die Böschungskrone lediglich einen Meter über Straßenniveau liegen und freien Blick auf die Abbaustelle geben würde. Gegenüber der Variante 2 wurde vom Landkreis Peine auf der Antragskonferenz am 20.06.2013 auch naturschutzfachlichen und verkehrstechnischen Bedenken geäußert. In die Abwägung sind die beschriebenen Eingriffe in die regionalen Erholungsfunktionen und die vollständige Ausbeutung der Rohstofflagerstätte einzustellen.

Der Erhalt der Böschung führt nur begrenzt zur Minderung der möglichen Fördermenge aus dem Rohstoffvorkommen. Da die verfolgten Ziele der regionalen Rohstoffversorgung und der Betriebsstandortsicherung hierdurch nicht infrage gestellt werden, wird das Vorhaben zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen in der Variante 1 festgelegt (M 3.1). In die Entscheidung sind auch die vom Landkreis Peine gegenüber der Variante 2 geäußerten Bedenken eingeflossen.

Verkehr

Der Abtransport in das naheliegende Kalksteinwerk wird per LKW nur noch für den in Trockenabbau gewonnenen Mengenanteil über die K 70 abtransportiert. Der Transport durch die Spülleitungen wird die verkehrliche Belastung deutlich senken, sodass hierdurch gleichwohl den wettbewerbsfähigen wie umweltgerechten Mobilitätsansprüchen entsprochen wird (vgl. RROP 2008, Ziffer IV 1.1 (1)).

Um die Sicherung der angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen zu gewährleisten, sind in Maßgabe M 4.1 die einschlägigen Regelungen aus § 9 FStG aufgenommen worden. Gleiches trifft auf die Regelungen zur Kreisstraße K 70 zu, welche über die Maßgabe M 4.2 aufgenommen werden.

Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Um die östliche Böschung entlang der Kreisstraße K 70 als Lebensraum für die Zauneidechse zu sichern, ist die Maßgabe M 3.1. der Erhalt der östlichen Böschung und die Verwirklichung des Vorhabens in der Variante 1 festgelegt worden.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung wird von der auf der Antragskonferenz geforderten Kleinsäugerkartierung auf dem geplanten Abbaugelände abgesehen. Der Gutachter hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 09.07.2013 gegenüber der Unteren Landesplanungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass eine solche Kartierung aus Gesichtspunkten des Nahrungshabitats für den Rotmilan nicht erforderlich ist. Die von Herrn Schwenke dargelegte fachliche Sichtweise wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine geteilt (tel. Auskunft 17.07.2013).

Kultur und sonstige Sachgüter

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine hat in ihrer Stellungnahme auf mögliche archäologische Denkmale im Vorhabengebiet hingewiesen. Entsprechend der raumordnerischen Erfordernisse aus RROP 2008, Ziffer III 1.5 (1) zum Schutz der Kulturlandschaft wird die Maßgabe M 6.1 festgelegt, nach der gemäß § 6 NDSchG die mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten archäologisch zu begleiten und auf archäologische Denkmale zu prüfen sind.

Im Bereich des Vorhabens verlaufen Versorgungsleitungen der EON Avacon und der Telekom GmbH. Zum Schutz und zur Sicherung vor Überbauung sind die Maßgaben M 6.2 und M 6.3 getroffen worden.

Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Prüfung

Die Prüfung konnte keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung aufzeigen. Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse und unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist daher festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 und der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) überwiegen. Das Vorhaben erfüllt bezüglich der Begrenzung der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsanspruch. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 in Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die nach § 15 Abs. 1 ROG erforderliche Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung von § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG und § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG und § 10ff. NROG abgesehen werden

Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71.1 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

gez.

Jens Palandt

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung Variante 1
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 20.06.2013

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Peine

Burgstraße 1
31224 Peine

Gemeinde Wendeburg

Am Anger 5
38176 Wendeburg

**Regierungsvertretung Braunschweig
- Landesentwicklung, Raumordnung -**

Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

-Hauptsitz -
Stilleweg 2
30655 Hannover

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Brabantstraße 11
38100 Braunschweig

I. V.

A handwritten signature in black ink, reading "Jens Palandt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a stylized 'P'.

Jens Palandt

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung Variante 1
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 20.06.2013